

---

# Angebote für Asylbewerber und Flüchtlinge

Informationen der  
Agentur für Arbeit Darmstadt

(Andreas Wilhelm, Teamleiter U25 / Berufsberatung, AA DA)

# Asyl / Flüchtlinge

---

## ■ Unser Auftrag

- SGBIII (AA) zuständig für Personen mit Duldung (Geduldete) und Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber)
- Für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis (Asylberechtigte) sind die Jobcenter zuständig

## ■ Ziel der Beratung

- Asylsuchenden Orientierung auf dem deutschen Arbeits- und Ausbildungsmarkt geben – Frühzeitig die Potenziale der Asylsuchenden für den Arbeits- und Ausbildungsmarkt identifizieren – Aktive Einbindung in Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration

→ **Implementierung einer speziellen Vermittlungseinheit im Haus Start:  
01.12.2015 – Org.-Einheit 195**

# Unser Arbeitsmarkt Büro / Integration Point

---

## ■ **Das Arbeitsmarktbüro in der Agentur Darmstadt:**

Angebot einer Anlauf- und Clearingstelle in Räumen der Agentur für Arbeit für Asylsuchende – Regelmäßige Präsenztage auch in den Geschäftsstellen

Frau Hollmann, Herr Dr. Scheikh Obeid und Herr Idrissi Belkasmi

Büro 021/22 in der Hauptagentur – Groß-Gerauer Weg 7, 64295 Darmstadt – regelmäßige offene Sprechstunden sind geplant

## ■ **Angebote in Zusammenarbeit mit Jobcenter und kommunalen Akteuren / Gemeinsames mobiles Arbeitsmarktbüro**

Regelmäßige Informationsreihen in (Sammel-) Unterkünften in Kooperation mit den jeweiligen Vertretern aus SGB II und der zuständigen Land-/Stadteinrichtung

**Themen: Darlegung der Aufgaben / Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt / Unterbreitung des Beratungsangebots sowie Terminierung zum Gespräch bei Eignung und Interesse**

# Besondere Angebote für Asylsuchende

---

## ■ Perspektive für jugendliche Flüchtlinge – PerjuF

- PerjuF-Angebot in Darmstadt und Bensheim ab 18.04.2016, aktuell läuft der Einkaufsprozess
- 27 Plätze in DA, davon 12 für zkT und 3 für JC Darmstadt
- individuelle Teilnahme 4-6 Monate
- **Zielgruppe:** Asylbewerber oder Geduldete mit Arbeitsmarktzugang oder Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive (aus Eritrea, Irak, Iran, Syrien) oder Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge
- erfüllte Vollzeitschulpflicht
- sofern zeitnah keine Teilnahme an Jugendmigrationskurs möglich, PerjuF idR im Nachgang zum BAMF-Sprachkurs
- niedrighschwelliges Angebot im Vorfeld von Berufswahl, Ausbildung und Qualifizierung
- nur berufsbezogene Sprachförderung (ausreichende Deutsch-Grundkenntnisse im Vorfeld erforderlich)
- Alter der TN grundsätzlich U25, im Einzelfall auch Ü25 möglich
- ab 01.07.16 Einkauf weiterer Maßnahmen möglich

# Besondere Angebote für Asylsuchende

---

## ■ Perspektive für Flüchtlinge – PerF

- PerF wird in Darmstadt, Bensheim und Erbach von USS angeboten
- insgesamt 75 Plätze im Zeitraum von 6 Monaten
- Dauer: 12 Wochen inkl. 6 Wochen Erprobung (Praktikum)
- Start war am 09.11.2015
- Besonderes Angebot, da Grundsprachkenntnisse Voraussetzung

## ■ Sprachkurse – Einstiegskurse nach §421 SGB III

- Einmalige und zeitlich begrenzte (finanzielle) Unterstützung der BA bei Vermittlung von Sprachkenntnissen
- Kurse müssen in der Zeit vom 01.11.2015 - bis 31.12.2015 beginnen.
- **Nicht zu verwechseln mit Integrationskursen – Am Ende kein Zertifikat (etwa A1)**
- Nach 01.01.2016 wieder ausschließliche Zuständigkeit beim BAMF zuständig. Förderung durch die BA dann wieder „nur“ berufsbezogenes Deutsch.

# Einschränkungen im Arbeitsmarktzugang für Personen mit Duldung und Gestattung - Praktika

---

- Feststellung der Eignung von Asylbewerbern vor Abschluss eines Ausbildungs- oder Arbeitsvertrages durch unbezahlte „Praktika“, „Hospitationen“, „Arbeitsgelegenheiten“, „Probearbeiten“ (oder ähnliche Bezeichnungen)
  - Es handelt sich hierbei um Beschäftigungen / Arbeitsverhältnisse die nicht bezahlt werden. Eine Zustimmungsfreiheit für diese Beschäftigungen liegt nicht vor.
  - Anhaltspunkte sind beispielsweise eine praktische Einbindung in einen Betrieb, Arbeitsanleitung / Tätigkeit nach Anweisung, Arbeitsort und Arbeitszeit sind festgelegt bzw. bestimmt.
  - Diese Beschäftigungen unterliegen den Mindestlohnbedingungen nach §22 MiLoG. Jeder Einzelfall ist bei der zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen, die ihrerseits die Arbeitsagentur zwecks Zustimmung einschaltet. Entspricht das Praktikum nicht den vergleichbaren Arbeitsbedingungen (insb. MiLoG) oder gibt es vorrangige Bewerber, so muss die Ausländerbehörde ablehnen.
  
- Praktika im Rahmen der Schulbildung sind hiervon ausgenommen.

# Einschränkungen im Arbeitsmarktzugang für Personen mit Duldung und Gestattung - Praktika

---

- Folgende Praktika gelten nicht als Erwerbstätigkeit, sofern ihre Dauer drei Monate in einem Zeitraum von zwölf Monaten nicht überschreitet:
  - Praktika, die während eines Aufenthaltes zum Zweck der schulischen Ausbildung oder des Studiums, das vorgeschriebener Bestandteil der Ausbildung ist oder zur Erreichung des Ausbildungszieles nachweislich erforderlich ist, absolviert werden
  - Praktika, welche nach Entscheidung der für die Anerkennung zuständigen Stelle zur Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses obligatorisch zu leisten ist
  - Orientierungspraktika (noch keine berufliche Erstausbildung – Praktikum mit Bezug zur angestrebten Tätigkeit)
  - Praktika begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung soweit ein inhaltlicher Bezug zur Ausbildung besteht und sofern mit demselben Auszubildenden noch kein Praktikumsverhältnis (ausbildungsbegleitend) bestanden hat

# Angebote im Ausbildungsbereich

---

## ■ Was gilt es bei Ausbildungen zu beachten?

- Betriebliche Berufsausbildungen (duale Ausbildungen) können Asylsuchende ab dem vierten Monat und Personen mit Duldung, sofern kein Arbeitsverbot vorliegt, ab der Erteilung beginnen, sofern die Ausländerbehörde dies erlaubt.
- Für den konkreten Ausbildungsplatz muss bei der Ausländerbehörde individuell eine Beschäftigungserlaubnis beantragt werden.
- Die Ausländerbehörde kann nach den am 1. August 2015 in Kraft getretenen gesetzlichen Änderungen die Duldung für die Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung zunächst für ein Jahr erteilen. Wenn die Berufsausbildung fort dauert und in einem angemessenen Zeitraum mit ihrem Abschluss zu rechnen ist, sollen die Ausländerbehörden die Duldung um jeweils ein Jahr verlängern.

# Angebote im Ausbildungsbereich

---

## ■ Was gilt es bei Ausbildungen zu beachten?

- Der Auszubildende darf nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat stammen. Sichere Herkunftsländer sind neben den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union die folgenden Staaten:  
Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.
- Nach erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung können Geduldete eine befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten, sofern sie eine ihrem Abschluss entsprechende und für ihren Lebensunterhalt ausreichend bezahlte Stelle finden.

## Angebote im Ausbildungsbereich

---

### ■ **Einstiegsqualifizierung** (zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung für junge Menschen bis 25 Jahre)

- Die **Einstiegsqualifizierung** (EQ) bietet Arbeitgebern die Möglichkeit, den Asylbewerber oder den Geduldeten im täglichen Arbeitsprozess 6 bis 12 Monate zu beobachten (Beginn bis spätestens 01.03.).
- Voraussetzung ist der Abschluss eines Vertragsverhältnisses, in dem insbesondere die Inhalte der Qualifizierungsmaßnahme definiert werden (Einbindung der jeweiligen Kammer).
- Der/die Teilnehmer/in erhält eine Vergütung, die in Höhe von 216,- € plus 108,- € SV-Beitrag von der Agentur bezuschusst werden kann.
- Die Ausländerbehörde muss die Tätigkeit genehmigen.
- Antrag auf Förderung der Einstiegsqualifizierung bei der örtlichen Agentur für Arbeit vor Beginn der Maßnahme!
- Grundkenntnisse der deutschen Sprache (über A1-Niveau) sollen vorhanden sein, um eine sinnvolle Teilnahme am Berufsschulunterricht zu gewährleisten!

# Angebote im Ausbildungsbereich

---

## ■ Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung:

- Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe, der assistierten Ausbildung, ausbildungsbegleitende Hilfen sowie Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- können von **Geduldeten** ab 01.01.2016 bereits nach einer Aufenthaltsdauer von 15 Monaten in Anspruch genommen werden (vorher 4 Jahre)
- **Asylsuchende** erfüllen die rechtlichen Voraussetzungen für Berufsausbildungsbeihilfe, BAföG, ausbildungsbegleitende Hilfen und assistierte Ausbildung selten und können diese daher faktisch nicht in Anspruch nehmen.
- Für **anerkannte Flüchtlinge** stehen die Leistungen des SGB II und III entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen ohne Sonderregelungen zur Verfügung.

# InteA-Klassen (Integration und Abschluss)

---

## ■ Aktivitäten der Berufsberatung

- Kontakte zu den Ansprechpartnern der Schulen
- 2 zusätzliche Berufsberater für den Kontext ASYL ab 01.03.2016 im Agenturbezirk Darmstadt
- Durchführung von 1-stündigen Berufsorientierungsveranstaltungen in den InteA-Klassen im 2.Schulhalbjahr 2015/16
- Angebote von Sprechstunden für interessierte SuS mit Ausbildungswunsch
- Aktive Unterstützung der Ausbildungssuche im 2. Jahr des InteA-Programms durch monatliche Sprechstunden, Einzelberatungen sowie 1-stündige Berufsorientierungsveranstaltung im ersten Schulhalbjahr 2016/17

# Assistierte Ausbildung (AsA)

---

- **Phase I: „Ausbildungsvorbereitende Phase“**
  - Individuelle Teilnahmedauer grundsätzlich bis zu 6 Monaten – Verlängerung auf max. 8 Monate möglich
  - Inhalte:
    - Standortbestimmung, Berufsorientierung, Profiling, Bewerbungstraining, berufspraktische Erprobung, aktive und speziell auf die Belange des einzelnen Teilnehmenden und des einzelnen Betriebes ausgerichtete Ausbildungsstellenakquise sowie Unterstützung der Teilnehmenden und der Betriebe bei Formalitäten vor und beim Vertragsabschluss
  - Ende der Teilnahme nach Phase I, wenn kein nahtloser Übergang in betriebliche Ausbildung erfolgt. Ein erneuter Einstieg (in Phase II) kann bei vorliegendem Ausbildungsvertrag erfolgen.

# Assistierte Ausbildung (AsA)

---

## ■ Phase II: „Ausbildungsbegleitende Phase“

- Begleitung des Ausbildungsverhältnisses bis zum individuellen Ausbildungsabschluss
- Verlängerungsoptionen bestehen z.B. bei erfolgloser Teilnahme an der Abschlussprüfung
- Inhalte:
  - Regelmäßige Gespräche mit den Ausbildern in den Betrieben sowie den Lehrkräften der Berufsschule sowie Erstellung eines Förderplans
  - Individuelle Aktivitäten wie z.B. Elternarbeit, Krisenintervention, Verhaltenstraining, Suchtprävention, Konfliktbewältigung, Alltagshilfen, Stütz- und Förderunterricht

# Assistierte Ausbildung (AsA)

---

## ■ Förderbarer Personenkreis:

- Kunden mit Lernbeeinträchtigung / sozialer Benachteiligung und
  - i.d.R. ohne berufliche Erstausbildung
  - Ausbildungsreife und Berufseignung vorhanden und nicht vollzeitschulpflichtig
  - i.d.R. unter 25 Jahre alt
  - wegen in der Person liegender Gründe ohne die Förderung eine Ausbildung im Betrieb nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können
- Zuweisung nach Wohnort des Teilnehmers

# InteA-Klassen (Integration und Abschluss)

---

- ■ Schwerpunktschulen je 6 Klassen
- ■ kooperierende Schulen 1-2 Klassen
- ■ je Klasse 16 Teilnehmer (darunter max. 4 Teilnehmer im Alter von 18-21 Jahren)
- ■ Verweildauer 2 Jahre
  - ■ 1.Jahr Vollzeit Intensivklasse
    - ■ Prüfung: Orientierung am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen
  - ■ 2.Jahr Vollzeit Intensivklasse
    - ■ Prüfung: Gleichwertiger Hauptschulabschluss im Rahmen einer externen Prüfung